jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/22 5Ob514/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Norm

ABGB §897
EheG §55a

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß eine Bedingung als eingetreten gilt, wenn der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird, ist auf den Fall des Abstehens einer Partei von der ins Auge gefaßten einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55 a EheG im Hinblick auf § 224 AußStrG nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 514/88
  Entscheidungstext OGH 22.03.1988 5 Ob 514/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017484

Dokumentnummer

JJR_19880322_OGH0002_0050OB00514_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at